



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 30.12.2020
Zahl 774/902/1/2020 mit der der Voranschlag
für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2021)**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG,
LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 5.970.100,00
Aufwendungen:	EUR 6.202.100,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	<u>EUR 0,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR -232.000,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 5.559.200,00
Auszahlungen:	<u>EUR 5.670.900,00</u>

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: EUR -111.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.602.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Arnold Marbek e.h.

